



DOMUS

Satzung

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

Dachorganisation der Musikschaftenden (abgekürzt: DOMUS)

Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „e.V.“, „eingetragener Verein“ geführt.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfvereinsjahr.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist es,

- a) die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen musikschaftender Menschen gegenüber Verwertern und Nutzern von Musik, gegenüber Gesetzgeber und öffentlichen Institutionen zu vertreten und dabei auf einen fairen Ausgleich wirtschaftlicher Interessen hinzuwirken;
- b) die professionelle und wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung der Musikschaftenden zu fördern;
- c) eine Stärkung der Verhandlungs- und Rechtsposition der Vereinsmitglieder gegenüber Verwertern und Nutzern von Musik, insbesondere im Zusammenhang mit den Herausforderungen unkörperlicher digitaler Verbreitung von Musik, zu bewirken;
- d) als Vereinigung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten im Sinne von § 36 UrhG gemeinsame Vergütungsregeln mit Werknutzern aufzustellen und insbesondere im Markt unkörperlicher Verwertungen angemessene Vergütungen für seine Mitglieder im Sinne der §§ 32ff UrhG zu etablieren;
- e) den Mitgliedern optimierten Zugang zu Serviceleistungen und Unterstützung im Zusammenhang mit Musikkreation zu verschaffen, sowie Informationsaustausch und Kooperation zwischen den Vereinsmitgliedern zu fördern;
- f) den Kontakt mit entsprechenden Vereinigungen im In- und Ausland zu pflegen und international das Netzwerk der Musikschaftenden zu stärken.

- 2.2 Der Verein versteht sich als die Spitzenorganisation der vorwiegend professionell muskschaffenden Menschen in Deutschland (originär Leistungsschutzberechtigte und Urheber) einschließlich der von diesen für ihre Interessensvertretung geschaffenen Organisationen, ohne dabei in die Hoheit und Verantwortlichkeit solcher bestehenden Vereinigungen und Verbände einzugreifen.
- 2.3 Der Verein wird ausdrücklich ermächtigt, gemeinsame Vergütungsregeln mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemäß §§ 79 Abs. 2 S. 2, 36 UrhG aufzustellen. Der Verein kann auch vergleichbare Tarifierungsverhandlungen führen und für einzelne Mitglieder im Rahmen erteilter Vollmachten das Inkasso übernehmen. Der Verein kann auch Dritte, beispielsweise Wahrnehmungsgesellschaften, mit dem Inkasso beauftragen.
- 2.4 Der Verein kann sich Rechte einzelner Mitglieder treuhänderisch übertragen lassen und auch auf Dritte weiter übertragen, um diese gegenüber Nutzern und Verwertern geltend zu machen.
- 2.5 Der Verein ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
- 2.6 Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, diese zu gründen oder zu erwerben. Dies umfasst insbesondere Service- und Dienstleistungsgesellschaften, Ausgleichsvereinigungen i.S.d. KSVG, Verwertungsgesellschaften sowie Gesellschaften oder Institute, die Forschungs- und Weiterbildungsaufgaben im Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung von Musik übernehmen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder („Honorary Member“).
- 3.2 Ordentliche Mitglieder des DOMUS e.V. können Einzelmitglieder, Verbandsmitglieder und Bildungseinrichtungen sein:
- a) Muskschaffende Mitglieder:
unabhängig von der Nationalität jede/jeder auch in der Bundesrepublik Deutschland im musikalischen Bereich professionell Tätige, sofern er/sie eigene Rechte i.S. des Urhebergesetzes generiert, z.B. Künstler, Künstlergruppen, Musikproduzenten, Autoren u.a. (im Folgenden „Muskschaffende“ oder „muskschaffende Mitglieder“); sofern Muskschaffende ihre Rechte über von ihnen kontrollierte Gesellschaften/Unternehmen vermarkten, steht auch einer

solchen Gesellschaft die Mitgliedschaft als Musikschafter offen (im Folgenden: „Unternehmen von Musikschaftern“).

b) Verbandsmitglieder

nationale und internationale Verbände, Organisationen, Vereinigungen sowie Gesellschaften, die die Interessen von Musikschaftern oder deren Vertreter (z.B. Manager) fördern, unterstützen und/oder vertreten (im Folgenden „Künstlerinteressenverbände“).

c) Bildungseinrichtungen

nationale und internationale Wissenschaftliche- oder Bildungseinrichtungen, die sich der Aus- und Weiterbildung von Musikschaftern widmen (im Folgenden: „Bildungseinrichtungen“).

3.3 Die Aufnahme als Ordentliches Mitglied ist schriftlich oder (elektronisch) in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder in Textform bekannt gegeben. Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme müssen nicht genannt werden, wobei jedoch stets eine diskriminierungsfreie Entscheidung zu treffen ist.

3.4 Für Gründungsmitglieder des DOMUS e.V. beginnt die Mitgliedschaft mit Gründung und Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Gründungsmitglieder gelten mit der Eintragung des Vereins als Ordentliche Mitglieder.

3.5 Honorary Members

Der Vorstand kann auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis Personen oder Vereinigungen, die sich um die Musik besondere Verdienste erworben haben, zu Honorary Members/Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder müssen nicht die Voraussetzungen als Ordentliches Mitglied gem. Ziff. 3.2, 3.3 erfüllen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder. Mit ihrer Aufnahme erhalten sie eine Kopie der Vereinssatzung.

3.6 Die Mitgliedschaft endet:

a) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Jahresende;

b) durch Tod des Mitglieds bzw. mit bei Verbänden, Unternehmen und Bildungseinrichtungen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

c) durch den Ausschluss eines Mitglieds. Dieser erfolgt, wenn für ein Mitglied die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind, wenn in der Person

des Mitglieds oder seiner Vertreter ein schwerwiegender Grund vorliegt oder wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein von der Mitgliederversammlung für diesen Zweck eingesetzter Ausschuss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

4. Vereinsmittel und Beiträge

4.1 Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge (z.B. Spenden, Fördermitgliedsbeiträge), Leistungsvergütungen und andere Zuwendungen (z.B. private oder öffentliche Fördermittel). Förderer, die sich den Vereinszielen verbunden fühlen und zu widerkehrenden Leistungen an den Verein verpflichtet, ohne Mitglied zu sein, können als sogenannte „Fördermitglieder“ Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, haben jedoch keine mitgliedschaftlichen Rechte.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand in Abstimmung mit den anderen Organen festlegt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Härtefällen) die Zahlung ganz oder teilweise stunden oder zeitweise aussetzen.

Bis zu einer anderweitigen Festsetzung gelten folgende Jahresmitgliedsbeiträge:

- für einzelne musikschaaffende Mitglieder EUR 120,- , wobei dieser Betrag für Nachwuchskünstler auf Antrag im Einzelfall reduziert werden kann.
- für Unternehmen von Musikschaaffenden oder Künstlergruppen EUR 180,-
- für Verbandsmitglieder und Bildungseinrichtungen EUR 300,-

Für das Jahr des Beitrittes kann der Betrag auf Antrag zeitanteilig reduziert werden.

4.3 Der Vorstand kann für die Gewährung von bestimmten Leistungen des Vereins an seine Mitglieder oder an Dritte Gebühren oder sonstige Vergütungen erheben.

5. Organe

5.1 Organe des DOMUS e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Ziff. 6);
- b) der Vorstand (Ziff. 7); und
- c) der Beirat (Ziff. 9), sofern gebildet.

5.2 Vorstand und Beirat sollen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Ein Ersatz von Aufwendungen und die Erstattung von Kosten dürfen im Rahmen der üblichen, insbesondere steuerlich anerkannten Höhe erfolgen.

5.3 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ausschüsse zu bestimmten Themen einrichten. Richtet die Mitgliederversammlung einen Ausschuss zu einem bestimmten Thema ein, so kann der Vorstand zum gleichen Thema keinen weiteren Ausschuss einrichten.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Vereinstätigkeit sowie des Berichts des Rechnungsprüfers,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festlegung der Vergütungen gem. 5.2
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- f) Wahl des Rechnungsprüfers und des Stellvertreters,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einen Sitz und ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

- Einzelmitglieder haben eine Stimme
- Künstlerinteressensverbände gem. 3.2 b) und Bildungseinrichtungen gem. 3.2 c) haben jeweils 30 (dreißig) Stimmen.

Hat ein Künstlerinteressensverband gem. 3.2 b) mehr als 100 Mitglieder, so hat er pro angefangene weitere hundert Mitglieder (gerechnet jeweils zu Jahresbeginn) weitere 30 Stimmen, maximal jedoch 90 Stimmen (z.B. bei 230 Mitgliedern 90 Stimmen).

6.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Ort der Mitgliederversammlungen ist der Sitz des Vereins, soweit nicht der Vorstand rechtzeitig zuvor etwas anderes bestimmt.

6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn mehrere Mitglieder mit einem Stimmgewicht von zusammen mindestens 100 Stimmen dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt.

6.5 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen wird diese Frist auf zwei Wochen verkürzt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Tagesordnung kann im Verlauf der

Sitzung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt werden. Der Vorstand ist befugt, Mitteilungen jeder Art inkl. Einladungen an Mitglieder per E-Mail oder per Fax zu versenden oder durch gut sichtbare Veröffentlichung auf der Internet-Homepage des Vereins bekannt zu geben. Die Fristen zur Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind hierbei einzuhalten.

- 6.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- 6.8 Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.9 Die Entscheidung über eine Beteiligung oder Gründung i.S. von Ziff. 2.6 bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.10 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sowie allen Vereinsmitgliedern bekannt zu machen (E-Mail und/oder Veröffentlichung auf der Internet-Homepage des Vereines auch hier ausreichend).

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus folgenden, mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) einem bis sechs weiteren Vorständen

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und ordnet den Vorstandmitgliedern bestimmte, vom Vorstand zu definierende Verantwortungsbereiche zu (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Finanzverantwortlicher/Kassenwart, Mitgliederpflege, Auslandsbeziehungen, Recht, Schriftführer).

7.2 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Mitgliederversammlung

einzuberufen, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Bis zu einer Neuwahl übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes oder, sofern der Vorsitzende das nicht kann, der Stellvertretende Vorsitzende.

7.3 Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorsitzenden des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis einräumen.

7.4 Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.5 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

8. Besondere Vertreter

8.1 Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der Geschäftsführer ist jeweils in das Vereinsregister einzutragen.

8.2 Der oder die Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, durch welche der Geschäftsführung die Aufgaben übertragen und bestimmt werden. Die Geschäftsführung ist durch entsprechende vertragliche Regelungen, die auch ein angemessenes Entgelt vorsehen, zu verpflichten.

8.3 Der oder die Geschäftsführer nehmen auf Verlangen des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.

9. Beirat

9.1 Der Beirat ist ein den Vorstand beratendes Gremium mit drei bis neun Mitgliedern. In den Beirat berufen werden können nur Personen, die den Verein und dessen Zweck- und Zielsetzung unterstützen und die aufgrund ihrer Erfahrung und Kenntnisse geeignet sind, den Verein und dessen Ziele strategisch und inhaltlich zu fördern.

9.2 Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand jeweils auf zwei Kalenderjahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht für mögliche Beiratsmitglieder.

9.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Der Beiratsvorsitzende beruft Beiratssitzungen mindestens jährlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Die Sitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden geleitet. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

9.4 Der Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirats können zu Sitzungen der anderen Organe beratend, ohne eigenes Stimmrecht, hinzugezogen werden. .

10. Rechnungsprüfer

10.1 Von der Mitgliederversammlung sind ein Rechnungsprüfer sowie ein Stellvertreter auf jeweils zwei Kalenderjahre zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Rechnungsprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Vereinsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

10.2 Der Rechnungsprüfer erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht.

11. Auflösung des Vereins

11.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind und eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung gestimmt hat.

11.2 Als Liquidator wird der Vorstandsvorsitzende bestimmt, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

11.3 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder auszuschütten, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen etwas anderes.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt, so können Bekanntgaben des Vereins auch per E-Mail erfolgen. Eine entsprechende Mitteilung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesandt wurde.

12.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

12.3 In Streitfällen zwischen dem Verein und einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder, die sich aus dieser Satzung ergeben oder sich in sonstiger Weise auf die Mitgliedschaft beziehen sollten, werden sich die betroffenen Parteien nach besten Kräften bemühen, jede Auseinandersetzung in direkten Gesprächen beizulegen. Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Aufforderung zur Aufnahme von Gesprächen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden sie ein Schlichtungsverfahren durchführen. Bei einem Schlichtungsverfahren kann jede Partei einen Schlichter vorschlagen, die sich sodann auf einen weiteren Schlichter als Vorsitzenden einigen sollen. Gelangen die Schlichter mit den Parteien nicht innerhalb von 60 Tagen oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist seit Aufnahme des Schlichtungsverfahrens zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jede Partei berechtigt, das zuständige Gericht anzurufen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung

am 06.09.2013 in Berlin

zuletzt ergänzt in Ziff. 6.2 durch die Mitgliederversammlung vom 15.04.2015

Der Vorstand